

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Grundschulen, Grundschulzweige an
Kooperativen Gesamtschulen sowie
Verbundenen Schulformen, Grundstufen
an integrierten Gesamtschulen,
Sprachheilschulen und Schulen mit den
Förderschwerpunkten Sehen oder Hören

Geschäftszeichen
Bearbeiter
Durchwahl

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 24.4.2020

nachrichtlich:

Staatliche Schulämter
Lehrkräfteakademie
Träger der öffentlichen Schulen und
Ersatzschulen in Hessen

Schulpflicht von Schülerinnen und Schülern der 4. Jahrgangsstufe der Grundschulen, der Sprachheilschulen und der Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen oder Hören

Hier: Heutiger Beschluss des VGH


Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Schulpflicht von Schülerinnen und Schülern der 4. Jahrgangsstufe der Grundschulen, der Sprachheilschulen und der Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen oder Hören in Hessen bleibt vorläufig weiter ausgesetzt.

Das hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in einem heute bekannt gegebenen Beschluss (Aktenzeichen: 8 B 1097/20.N) entschieden. Daher kann der Unterricht in den genannten Jahrgangsstufen nicht wie vorgesehen am kommenden Montag, dem 27. April 2020, wieder aufgenommen werden.

Die Durchführung der Notfallbetreuung für die Kinder von Eltern in so genannten systemrelevanten Berufen an den betroffenen Schulen bleibt von der Entscheidung unberührt; sie findet also unverändert statt.

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund!
Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Lösel'.

Dr. Manuel Lösel